

Symbolische Politik mit Amnestie und Gnade?

Heinz Cornel

Sieht man sich die Amnestie- und Gnadenpraxis in der Bundesrepublik und die Unterschiede in den einzelnen Bundesländern an, wird deutlich, dass neben der rechtlichen Einordnung vor allem politische Dimensionen eine tragende Rolle spielen. Oft scheint der symbolische politische Gehalt einer Amnestieforderung wichtiger als deren tatsächliche Umsetzung – was bei den geringen Erfolgsschancen solch einer Forderung nicht verwundern kann. Ganz anders bei der Gnade: Sie wird in zahlreichen Fällen als Instrument kriminalpolitischer Steuerung eingesetzt, ohne dass die Öffentlichkeit das überhaupt mitbekommt.

Obwohl Amnestie und Gnade begrifflich und rechtlich klar zu unterscheiden sind (vgl. den Beitrag von Fischer in diesem Heft), so lässt sich doch die Gemeinsamkeit feststellen, die letztlich auch Anlass war, beide Themen gemeinsam in einem Schwerpunkt zu erörtern. Amnestie und Gnade sind nachträgliche Einflussnahmen auf Entscheidungen der dritten Gewalt, sie verändern Konsequenzen hinsichtlich der Strafvollstreckungen der gesetzlichen Richter. Bedenkt man dazu, dass sich in der politischen Praxis der BRD eine weitreichende Überschneidung von Exekutive und meist recht stabilen Mehrheiten in den Gesetzgebungsorganen herausgebildet hat, dann erklärt sich zum Einen, warum sie häufig gemeinsam genannt oder gar verwechselt werden (Stichwort Weihnachtsamnestie), zum Zweiten vor allem als Instrument der Exekutive wahrgenommen werden und zum Dritten als Eingriff in die Judikative, dem heute teilweise der Geruch anhaftet, er störe das rechtsstaatlich eigentlich vorgesehene Verfahren. Es wird darauf einzugehen sein, dass diese Wahrnehmung teils sehr selektiv ist und dass die Bewertungen in engem Zusammenhang mit der betroffenen Zielgruppe und den dazugehörigen Delikten stehen.

Während die Begnadigung eine Einzelfallentscheidung in Form eines Aktes der Exekutive darstellt und somit Gnade die Rechtskraft des Urteils voraussetzt, ist die Amnestie gerade keine Einzelfallentscheidung, sondern soll Straffreiheit und/oder Strafermäßigung für Viele nach

allgemeinen Merkmalen in den Formen des Gesetzes bringen.¹ Während anhängige Verfahren wegen der fehlenden Rechtskraft gerade nicht im Gnadenwege niedergeschlagen werden können, ist die Straffreiheit der Amnestie gerade nicht auf rechtskräftig abgeurteilte Fälle beschränkt, sondern kann sich auf anhängige Verfahren sowie auf Taten erstrecken, die noch gar nicht zu einem Verfahren geführt haben.² Die Tragweite der Amnestien wird regelmäßig begrenzt durch die Höhe der Strafe, bis zu welcher die Sanktion erlassen werden soll, und durch den Straftatenkatalog, der meist schwere Taten und/oder für gefährlich gehaltene Täter ausschließt. Im Gnadenwege ist dies nicht nötig, da ohnehin eine Einzelfallentscheidung getroffen wird.

»Von der Wirkung her ist das Amnestiegesetz ein strafrechtlicher Akt der ... wohl am deutlichsten als kriminalpolitische Resektion zu kennzeichnen ist.³ Mit seinem Bezug auf einen medizinischen Fachterminus für die operative Entfernung kranker Organteile macht Schätzler deutlich, was er für das Wesen der Amnestie hält. Amnestiegesetze bezwecken in der Regel die Wiederherstellung von einer als gestört empfundenen Ordnung und sollen deshalb einen vorübergehenden Zweck erfüllen, den sie meist in einer Präambel nennen. Sie gelten zeitlich befristet und sollen die Geltung der Strafnormen selbst, auf die sie sich beziehen, nicht in Frage stellen.⁴ Diese Nennung kriminalpolitischer Zwecke und Ziele spielte historisch immer eine

große Rolle, wenn bspw. durch sogenannte Jubelamnestien die Bedeutung historischer Daten, Geburtstage von Herrschern usw. öffentlich unterstrichen werden sollten. Heute spielen solche Begründungen für Amnestieinitiativen im Zuge symbolischer Politik eine große Rolle, weil politische Zustände mediengerecht skandalisiert oder der Unrechtsgehalt einzelner Straftatbegehungen thematisiert werden kann. Amnestieforderungen werden möglicherweise deshalb heute weniger mit Aussicht auf Erfolg erhoben, zumal man nicht selten den Eindruck hat, dass es andere erfolgversprechendere Wege gäbe Aufmerksamkeit zu erwecken. Darauf wird im Folgenden noch einzugehen sein.

Amnestien und Amnestie-Initiativen in der BRD

Die Praxis der Amnestien in der Geschichte der BRD kennt keine sogenannten Jubelamnestien, sondern nannte immer konkrete Zwecke und Anlässe, die mit dem Amnestiegesetz verfolgt werden sollten. Hintergrund ist wohl die Befürchtung, dass ansonsten generalpräventive Wirkungen und Rechtsstaatlichkeit geschmälert bzw. verloren gehen würden.⁵ Amnestiegesetze, die sich auf die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bezogen, wurden in der BRD⁶ am 31.12.1949⁷ und am 17.7.1954⁸ verkündet. Neben vielen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten (in Ausnahmefällen bis zu einem oder sogar drei Jahren) wurden vor allem Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Bußgelder erlassen – die Freiheitsstrafen teils bedingt mit dreijähriger Bewährungszeit. Immer wieder wurde seither problematisiert, dass bei angenommenem Pflichtenwiderstreit, d.h. wenn Straftaten in der Annahme begangen wurden, es bestehে aufgrund eines Befehls eine Pflicht so zu handeln, Straffreiheit erlangt werden konnte – gem. § 9 des Straffreiheitsgesetzes von 1954 sogar für Totschlag. Insgesamt profitierten von diesen beiden Amnestien zehntausende NS-Täter und -Täterinnen, unter anderem auch wegen Tötungsdelikten. Schon 1949 und 1954 kam es zu den Amnestiegesetzen und vielfältigen Begnadigungen von Kriegsverbrechern, die in den Nürnberger Prozessen verurteilt worden waren – aber noch 1982, mehr als 35 Jahre nach Kriegsende waren Urteile des Volksgerichtshofs im Bundeszentralregister eingetragen und wurden erst nach einer Anfrage im Bundestag getilgt.⁹

Das Straffreiheitsgesetz vom 9. Juli 1968¹⁰ hatte eine wesentlich geringere Bedeutung. Es folgte der Novelle des Staatsschutz-Strafrechts. Das vierte und vorletzte echte Amnestiegesetz¹¹ war das Straffreiheitsgesetz vom 20.5.1970¹². Es bezog sich im Wesentlichen auf das Demonstrationsstrafrecht, spiegelte neue Auffassungen des Verhältnisses von Bürger und Staat sowie des zivilen Ungehorsams wider, so dass vor allem Verurteilte im Zusammenhang mit Protestaktionen zwischen 1967 und 1969 davon profitierten.

Durch das ›Gesetz über die Strafbefreiung der Klärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen‹ vom 25.7.1988¹³ wurde Steuerschuldern für frühere Steuerhinterziehungen Amnestie gewährt, soweit sie ihre Einkünfte und Vermögen nacherklärt.

Seither gab es zahlreiche Initiativen für Amnestiegeseze, aber keine durchgeführte Amnestie mehr. Auf Landesebene sei hier auf eine Berliner Initiative von 1981 zur Amnestie von Hausbesetzern und eine aus Baden-Württemberg ebenfalls aus dem Jahre 1981 bezüglich hochschulpolitisch motivierter Straftaten hingewiesen. Beide waren erfolglos,¹⁴ wurden jeweils von der Regierungsmehrheit nicht unterstützt und waren wohl verfassungsrechtlich auch wegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

problematisch. Schon bei diesen Initiativen ging es bei voraussehbarer Erfolglosigkeit offensichtlich um den Ausdruck politischer Bewertungen der Handlungen, auf die sich die Amnestieforderungen bezogen.

Ebenfalls 1981 wurde von CDU, FDP und SPD ein Gesetzentwurf zur Amnestie für illegale Parteidienst und Steuerbetrug zunächst diskutiert und geplant, dann aber zurückgezogen, als öffentlich Kritik daran geäußert wurde. Erneute Versuche, mit der Neufassung des Parteiengesetzes im Zuge der sogenannten Flick-Affäre eine Amnestie zu verbinden, scheiterten 1984.

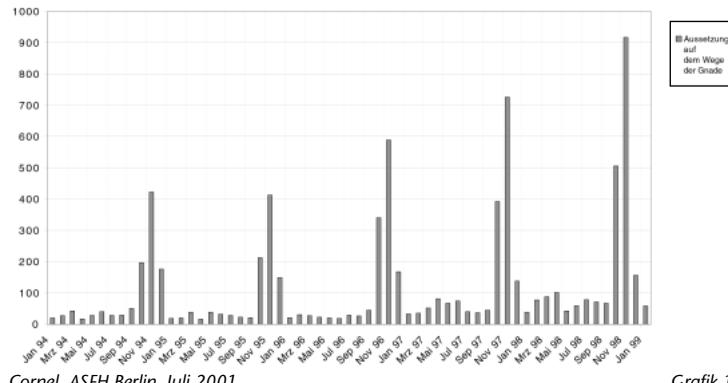
1999 schließlich wurde eine »Amnestie 2000« von PolitikerInnen der Grünen, StrafverteidigerInnen und BürgerrechtlerInnen gefordert, um aus Anlass des Millenniums und des 50. Jahrestags des Grundgesetzes Gefangene früher aus der Haft zu entlassen. Als Ziele wurden Verbesserungen der Resozialisierungschancen, bessere Versorgung der Familien der Haftentlassenen und umfassendere Opferentschädigung sowie Entlastung der Gefängnisse genannt (vgl. Kasten). Kurze Zeit später veröffentlichten Gefängnis- seelsorger ebenfalls eine Amnestieinitiative, die nicht den Jahreswechsel, sondern den 2000. Geburtstag Jesu Christi zum Anlass nahm.

Bei der Diskussion im Bundestag im September 1999 wurde den Grünen vorgeworfen, sie würden durch die Amnestieinitiative Straftaten bagatellisieren und den ›Rechtsstaat gezielt schädigen‹.¹⁵ Dieser Vorwurf verdient nicht nur wegen der historischen Vorläufer mit zehntausenden amnestierten TäterInnen und im Vergleich zu zahlreichen westeuropäischen Rechtsstaaten, die regelmäßig amnestieren, genauer beleuchtet zu werden, sondern auch weil er Persönlichkeiten trifft, die ansonsten nicht bevorzugtes Angriffziel politischer Debatten in der Bundesrepublik sind

oder besonders für den Verfall konservativer Werte stehen. Denn Amnestien werden in vielfältiger Weise als symbolische Akte verstanden und gefordert. So wies Papst Johannes Paul II. beispielsweise im Juli 2000 darauf hin, dass häufig die Probleme, die der Freiheitsentzug erzeuge, größer zu sein scheinen als jene, die sie zu lösen verstehen, und rief den 9. Juni 2000 zum ›Tag des Jubiläums in den Gefängnissen‹ aus, den er durch einen Akt der Milde für alle Gefangenen gekrönt sehen wollte. Dabei appellierte er an alle Regierungen mit folgenden Worten: »Eine Strafverkürzung, wie bescheiden sie auch sei, würde für die Inhaftierten ein klares Zeichen des Empfahlungsvermögens gegenüber ihrer Situation setzen.«¹⁶

Neben diesen durchgeföhrten Amnestien und den Amnestieinitiativen, denen vor allem im Zusammenhang mit symbolischer Politik Bedeutung zukommt, gab es auch im großen und kleinen Maßstab faktische Amnestien, die inhaltliche, politische Amnestiebegründungen verhinderten. So regeln die Diversionsstrategien vieler Bundesländer rechtsstaatlich im Effekt das, was früher die sogenannten Einzelabolitionen vollbrachten, nämlich die Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens¹⁷, und indem der Eingangsvertrag die Anwendbarkeit des DDR-Strafrechts vorsieht, »bewirkt er damit auch implizit eine großflächige Amnestie, ohne dies in der Form eines Amnestiegesetzes regeln zu müssen«.¹⁸ Die heute teils auch von Vertretern politischer Parteien geäußerten grundsätzlichen Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit von Amnestien sind – unbeschadet der strafrechtsphilosophischen und systematischen Hintergründen und Begründungen – angesichts der historischen Vorläufer, internationalen Vergleiche, faktischen Amnestien und Initiativen von Persönlichkeiten, denen mangelnde rechtsstaatliche Kompetenz nicht vorgeworfen werden kann, verwunderlich. Sie belegen gleichzeitig, dass solche kriminalpolitischen Eingriffe durch Amnestien ohne Bewertungen der Delikte kaum zu debattieren sind und sich symbolischer Politik offensichtlich unterordnen müssen.

Die Entwicklung der Aussetzungen der Strafrete im Wege der Gnade in der BRD von 1994-1999



Die Grafiken zeigen auch die hohen Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre, was wiederum mit den spezifischen Gnadenerlassen zum Jahresende bzw. zu Weihnachten zusammenhängt. Die Zusammenfassung der Halbjahresquoten macht aber deutlich, dass es tatsächlich einen Trend zur Erhöhung gibt (vgl. Grafik 3).

Der Umfang der Strafrestaussetzungen auf dem Wege der Gnade ist aber auch in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, was wiederum unter anderem mit kriminalpolitischen Zielen und Zwecken eng korrespondiert (vgl. Grafik 4).

In Berlin wurden 1999 mehr Gefangene auf dem Weg der Gnade entlassen als über die §§ 57, 57a StGB. In Bayern hingegen werden 328 Mal so viele über diese Paragraphen als auf dem Weg der Gnade entlassen. Vergleicht man die Quoten, dann ist die Quote aller auf dem Gnadenwege 1999 entlassenen Gefangenen in Hamburg sogar 444 Mal so hoch wie in Bayern. Von einer einheitlichen Gnadenpraxis kann also eindeutig nicht gesprochen werden, auch wenn man in Betracht zieht, dass die hohen Hamburger Werte sich durch einen spezifischen Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen erklären.

Es geht insgesamt bei der Gnadenpraxis nicht allein oder vorrangig um Milde, sondern um kriminalpolitische Stile und Programme, die auf dem Weg der Gnade um- und durchgesetzt werden. So wurden beispielsweise vor Installierung des § 57a StGB gegebenenfalls und in seltenen Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen begnadigt, was dann schließlich zu einer Gesetzesnovelle führte. Gleichzeitig experimentieren heute mehrere Bundesländer – teils mit verschiedenen Rechtsauffassungen – mit den Möglichkeiten, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf dem Gnadenweg zu erlassen. Es ist auch ein Fall belegt, in denen ein Gefangener in einer verhältnismäßig kleinen Strafvollzugsanstalt sehr schnell begnadigt wurde, als nach der ärztlichen Eingangsuntersuchung die Notwendigkeit einer größeren Operation bekannt wurde, mit der Folge, dass diese Kosten im Rahmen der neuen Budgetierung auf die Anstalt zugekommen wären. Das medizinische Problem des Gefangenens wurde so zwar nicht gelöst, aber in wenigen Tagen war seine Begnadigung durchgesetzt.¹⁹

Es ist zu vermuten, dass beispielsweise mit Änderungen im Sanktionenrecht bezüglich der gemeinnützigen Arbeit sich auch diesbezüglich die Gnadenpraxis mangels kriminalpolitischen Bedarfs reduzieren wird.

Abschied von der Amnesty?

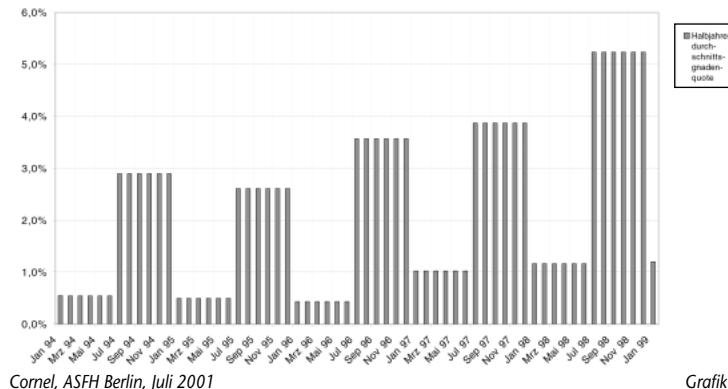
Insgesamt lässt sich zweifellos feststellen, dass die Flexibilität der Reaktionsmöglich-

Zweckdebatte umsetzen. Die Bedeutung von Amnesty und Begnadigung haben sich offensichtlich gewandelt. War das Gnadenrecht, von Immanuel Kant als das schlüpfrigste Recht des Souveräns²⁰ bezeichnet, noch Ausdruck der Willkür der Herrschenden, eine Machtdemonstration ihrer Strenge und Güte zugleich und gegebenenfalls gezielt als Ventil zur Machtbehaltung einsetzbar, so hat sich dieser Charakter ebenso gewandelt wie bei den Amnestien, die zumindest in Deutschland heute kaum noch als Jubelamnestie, wie sie früher zu Kaisers Geburtstag und zu Kriegsbeginn zelebriert wurden, denkbar sind.

Beide Instrumente werden heute sozialtechnokratisch eingesetzt zur Einzelfallregulation, für kriminalpolitische »Experimente« und Vor- bzw. Nachbereitung von Strafrechtsreformen. Amnestien werden, abgesehen von Zeiten großer gesellschaftlicher Umbrüche wie zuletzt mit dem Beitritt der Länder der DDR nur noch als Ausweitung des Grundsatzes des § 2 Abs. 3 StGB verwandt, nämlich dem Grundsatz, dass der Richter das jeweils mildeste Gesetz anzuwenden hat. Dieser Grundsatz wird durch die Amnestien auf rechtskräftig Verurteilte, aber noch nicht vollstreckte Strafen ausgeweitet. Weil solche Amnestieregelungen regelmäßig als Zusatz zu Reformgesetzen erfolgen, spricht man auch von Annexamnestien oder »kleinen Amnestien«.²¹

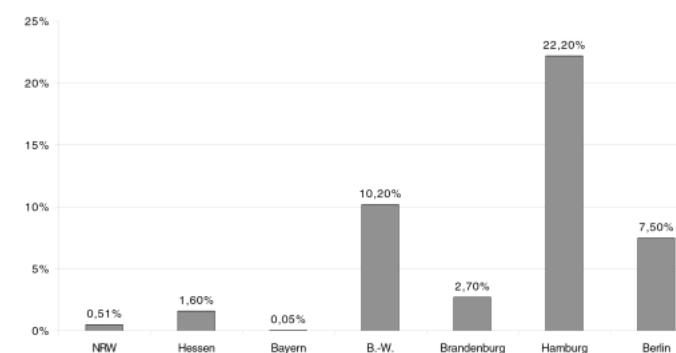
Aus all dem folgt meines Erachtens, dass einerseits die rechtpolitische Bedeutung beider Instrumente (vor allem der Amnesty) durch eine Ausdifferenzierung des Systems staatlicher Sozialkontrolle zurückgegangen ist und man andererseits kriminalpolitische Forderungen nach spezifischen Amnestien und Gnadenakten – und auch deren Ablehnungen – offener und rationaler begründen sollte, als dies heute zu meist geschieht. Dies wird nicht immer möglich sein, denn niemand ist so blauäugig anzunehmen, dass eine Amnestyinitiative bezüglich Parteispenden und Steuerbetrug mit der Begründung in den Bundestag eingebracht werden wird, dem eigenen (ehemaligen) Parteivorsitzenden die Freiheitsstrafe ersparen zu wollen. Aber wer die gegenwärtige Praxis der Abschiebung, der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung oder die immer länger werdenden Freiheitsstrafen mit der Folge der Überbelegung der Haftanstalten kritisieren und verändern

Die Entwicklung der Aussetzungen der Strafreste im Wege der Gnade in der BRD von 1994–1999



Grafik 3

Anteile der Aussetzungen der Strafreste im Wege der Gnade in verschiedenen Bundesländern im Jahr 1999 bezogen auf alle sonstigen Entlassungen (Strafende und Strafrestaussetzungen gem. §§ 57, 57a StGB und §§ 88f, JGG)



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der Gefangenenzahlen der Länder
Cornel, ASFH Berlin, Juli 2001

keiten von Diversion bis zur Strafauersetzung von lebenslänglichen Strafen den Bedarf an Eingriffen in Entscheidungen der Judikative reduziert hat.

Anlässe für Amnestien im Sinne symbolischer Politik zu Feiern bestimmter historischer Ereignisse oder gar Personen sind unserem heutigen Staatsverständnis aus vielen Gründen eher fremd. Deshalb fällt es auch Initiativen, denen es ausschließlich um eine Humanisierung von Strafvollzug, Reduzierung von Gefangenenzahl usw. geht schwer, solche Anknüpfungspunkte überzeugend verständlich zu machen. Es lässt sich – und dies scheint mir durchaus auch ein positiver Schritt in Richtung auf eine rationale Kriminalpolitik auch die wohlmeindste Absicht nicht ohne eine zielgerichtete sachbezogene

will, der braucht dazu vor allem Argumente, die es zur Genüge gibt, und politische Durchsetzungsfähigkeit, nicht aber unbedingt einen Jubelanlass, zumal dann, wenn es den nächsten erst wieder in 999 Jahren gibt.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

¹ Artikel 49 Abs. 2 der Weimarer Verfassung bestimmte noch ausdrücklich die Form des Gesetzes; das Grundgesetz hat dies nicht übernommen, aber still vorausgesetzt.

² Schätzler, Johann-Georg: Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl., München 1992, S. 17.

³ Schätzler, S. 211; an anderer Stelle spricht Schätzler von einem kriminalpolitischen Instrument (vgl. S. 218).

⁴ Vgl. Schätzler, S. 212, der darauf hinweist, dass Amnestien natürlich mit Strafrechtsreformen einher gehen können.

⁵ Ähnlich Schätzler, S. 213.

⁶ Vor der Gründung der BRD nach Kriegsende gab es bereits in mehreren Ländern 1947 und 1948 Straffreiheitsgesetze; vgl. Schätzler, S. 236ff.

⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt 1950 I, S. 37.

⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt 1954 I, S. 203.

⁹ Vgl. insg. zu diesem Thema in jener Zeit: Blasius, Dirk: Politische Strafjustiz in der frühen Bundesrepublik, in: Kritische Justiz 1998, S. 219ff. und Frey, Norbert: Amnestiepolitik in den Bonner Anfangsjahren, in: Kritische Justiz 1996, S. 484.

¹⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt 1968 I, S. 773.

¹¹ Zwischen 1969 und 1976 wurden mehrere Strafreformgesetze verkündet, die jeweils Amnestievorschriften derart enthielten, dass Straftäter, die von Strafmilderungen oder -aufhebungen nicht mehr profitierten, weil sie noch nach altem Recht rechtskräftig verurteilt worden waren, amnestiert wurden.

¹² Vgl. Bundesgesetzblatt 1970 I, S. 509.

¹³ Vgl. Bundesgesetzblatt 1988 I, S. 1093 ff.

¹⁴ Ebenso Initiativen für die Straffreiheit nach den Protesten gegen die Startbahn West in Hessen und nach Anti-Atomwaffen-Sitzblockaden.

¹⁵ Vgl. Plenarprotokoll 14/057 der 57. Sitzung des Bundestages am Mittwoch den 29.6.1999, zitiert in der Rede des Mitglieds des Bundestages Volker Beck.

¹⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 3. Juli 2000, Die Welt vom 4. Juli 2000 und die Frankfurter Allgemeine Zeitung von 4. Juli 2000, zit. nach der Zeitschrift für Strafvollzug 2001, S. 39. In diesem Zusammenhang forderte er auch eine Überprüfung der Gefängnisysteme und andere Strafen als Freiheitsentzug.

¹⁷ Vgl. dazu auch zu historischen Aspekten unter anderem die Beratung im parlamentarischen Rat Schätzler, S. 16 f.

¹⁸ Frommel, Monika: Versäumte Amnestie? in: Neue Kriminalpolitik 1995, H. 3, S. 33 ff. hier S. 35.

¹⁹ Fall leicht verfremdet.

²⁰ Vgl. Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, in: derselbe: Werke Band VI, Berlin 1968, Allgemeine Anmerkung nach § 49, S. 337.

²¹ Schätzler, S. 246.

Dokumentation:

Aufruf zur »Amnestie 2000«

Anstoß zur gesellschaftlichen Diskussion

Wir rufen auf zu einer Amnestie zur Jahrtausendwende und zum Jubiläum von Demokratie und Grundrechten in Deutschland. Die parlamentarische Demokratie ist nach 50 Jahren so gefestigt, dass die Bundesrepublik Deutschland die zusammenfallenden Jubiläen, den Jahrtausendwechsel (Millenium), 50 Jahre Freiheitsrechte des Grundgesetzes in Deutschland mit einer großmütigen Amnestie begehen kann:

Amnestien sind in vielen Ländern, auch in demokratischen Rechtsstaaten Westeuropas, guter Brauch und werden zu besonderen Anlässen wie Jubiläen und Gedenktagen gewährt.

- In Italien gab es seit dem Krieg mehrere Dutzend Amnestien.
- Auch in Frankreich wird häufig amnestiert. So werden zu Beginn der Amtszeit jedes neuen Staatspräsidenten sogenannte Jubelamnestien oder zum Gedenken an die französische Revolution und den Sturm auf die Bastille regelmäßig allgemeine Amnestien verkündet.
- In Österreich wird seit 1955 alle zehn Jahre zum Tag der neuen Souveränität des Landes eine allgemeine Amnestie gewährt.
- Auch in Deutschland gab es in der Weimarer Republik zahlreiche Amnestien.

Nur in der Bundesrepublik Deutschland sind Amnestien in Vergessenheit geraten. Das letzte Gesetz für eine allgemeine Amnestie trat im Juli 1954, also vor 45 Jahren, in Kraft. Amnestie ist kein Zeichen von Schwäche. Ganz im Gegenteil, mit der großmütigen Gewährung von Straffreiheit käme heute zum Ausdruck, dass

die staatliche Ordnung und die Demokratie in Deutschland inzwischen so gefestigt sind, dass Staat und Gesellschaft aus besonderem Anlass auf die Strafvollstreckung verzichten können. Die Einhaltung der Rechtsordnung ist durch andere Mittel gesichert und die Prävention von Straftaten durch anderes als Strafrecht ausreichend garantiert.

Vor 50 Jahren wurden die Grundrechte auf Würde des Menschen und individuelle Freiheit in das Grundgesetz geschrieben. Seither sind sie geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Seit der Wiedervereinigung vor zehn Jahren gilt die Garantie der Rechte auf Menschenwürde und individuelle Freiheit in ganz Deutschland. Anlass und Gründe genug, durch den staatlichen Akt einer Amnestie und nicht zuletzt auch durch die öffentliche Diskussion darüber den hohen Wert gerade auch dieser Grundrechte hervorzuheben und öffentlich kundzutun.

Amnestie hat ihre Wurzel in den religiösen Prinzipien der Gnade und des Verzeihens. Gnade und Amnestie sind Möglichkeiten, den christlichen Versöhnungsgedanken in den staatlichen Vollzug des Strafens einzubringen, auch im Interesse einer rascheren Resozialisierung und der Eröffnung eines Neuanfangs für straffällig gewordene Menschen. Der Jahrtausendwechsel ist ein einmaliger besonderer Anlass, eine Jubiläumsamnestie zu gewähren.

Wir schlagen vor, für kürzere Freiheits- und Reststrafen eine Amnestie zum 1. Januar 2000

zu erlassen, sofern von den Verurteilten keine Bedrohung mehr für Individuen oder die Gesellschaft ausgeht. Der Straferlass gilt nur für bis zum 1. 9. 1999 rechtskräftig verhängte und nicht verbüßte Freiheitsstrafen.

Das bedeutet, dass Gefangene zum neuen Jahrtausend nicht nur wieder selbst in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und ihre Familie zu unterhalten, sondern auch Schäden wiedergutzumachen, die sie durch die Straftat verursacht haben. Dadurch wird auch verstärkt die Möglichkeit eröffnet, dass die Opfer einen Ausgleich für den erlittenen Schaden erhalten.

Die Teilamnestie soll nicht für alle Straftäter gelten: Ausgenommen von der Amnestie sind zum Schutz der Bevölkerung solche Straftäter, bei denen die Gefahr anzunehmen ist, dass sie in Zukunft das Recht auf Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Gesundheit und die Menschenwürde anderer verletzen. Die Vollstreckungsbehörde trifft darüber die Entscheidung, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Wir setzen uns für die Verabschiedung eines Amnestiegesetzes ein, das zum 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Hans-Christian Ströbele, MdB; Renate Künast, MdA Berlin; Volker Beck, MdB; Roland Appel, MdL NRW; Dr. Antje Vollmer, MdB; Cem Özdemir, MdB
22. September 1999